



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Amtshaftung bei falscher Unterbringung, § 839 BGB:**

(1) Es kann einen Amtshaftungsanspruch auslösen, wenn ein Strafgefangener im Vollzug nicht die Möglichkeit des Kraftsports erhält, obwohl er ihn – nach medizinischer Indikation – zur Vermeidung von Gesundheitsschäden ausüben müsste. Eine Gesundheitsverletzung liegt bereits in jedem Hervorrufen oder Steigern von den normalen Körperfunktionen nachteilig abweichenden Zustandes, ohne dass es darauf ankäme, ob Schmerzzustände auftreten oder eine tiefgreifende Veränderung der Befindlichkeit eingetreten ist.

(2) Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug trotz Eignung für den offenen Vollzug kann Persönlichkeitsrechte verletzen. Wenn diese Verletzung schwerwiegend ist und eine schuldhafte Amtspflichtverletzung darstellt, kann sie einen immateriellen Schadensersatzanspruch begründen. Die Amtspflichtverletzung hat zwar der Antragsteller zu begründen. Dabei genügt die inzidente Behauptung, über seinen Antrag sei nicht ordnungsgemäß entschieden worden. Für die gegenteilige Missbrauchsbehauptung trägt die Vollzugsbehörde die Darlegungs- und Beweislast.

*OLG Naumburg, Beschl. v. 11.06.2013 – 10 W 2/13 (PKH) = BeckRS 2014, 02884*